

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 643/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am

14. Februar 1968

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1968
hin durch

Senatspräsident

S t e n g e l
- Vorsitzender -,

Bundesrichter

P e t e r s e n und

Bundesrichter

Dr. S c h w a n k h a r t,

Bundessozialrichter

B r o s t und

Bundessozialrichterin

B e c k e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
24. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

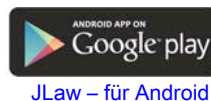
G r ü n d e :

Das Versorgungsamt (VersorgA) Rottweil stellte mit Umanerkennungsbescheid vom 8. Oktober 1951 die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 v.H. fest und vermerkte im Bescheid, daß eine Nachuntersuchung des Klägers von Amts wegen nicht mehr beabsichtigt sei. Gleichwohl setzte das VersorgA gemäß § 86 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) mit Bescheid vom 10. April 1953 nach versorgungsärztlicher Untersuchung die MdE auf 60 v.H. vom 1. Juni 1953 an herab. Mit Schreiben vom 1. März 1962 begehrte der Kläger unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (Bd. 6, 175), die MdE vom 1. Juni 1953 an wieder auf 70 v.H. zu erhöhen. Gemäß § 40 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung - VerwVG - änderte das VersorgA mit Bescheid vom 10. Juli 1964 den Bescheid vom 10. April 1953 dahin ab, daß die MdE vom 1. April 1955 an wieder 70 v.H. betrage; für die vorhergehende Zeit hielt es an der Bindung des alten Bescheides fest. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 9. September 1964). Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) den Beklagten mit Urteil vom 31. März 1965 verurteilt, bereits vom 1. Juni 1953 an Rente nach der höheren MdE von 70 v.H. zu gewähren. Die Einrede der Verjährung greife nicht durch, weil den Kläger an der späten Geltendmachung des Anspruchs kein Verschulden treffe. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 24. Juni 1966 das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 10. Juli 1964 abgewiesen. Es hat ausgeführt: Nach § 40 Abs. 2 VerwVG sei im Falle des Klägers bei Vorliegen der Voraussetzungen ein neuer Bescheid zu erteilen, der zeitlich an die Stelle der früheren Entscheidung trete (BSG 6, 175; 11, 236; 15, 137). Die rückwirkende Gewährung der Versorgung für die Zeit vor dem 1. April 1955 werde auch nicht dadurch gehindert, daß das VerwVG erst

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sei. Dem Anspruch stehe jedoch die vom Beklagten erhobene Einrede der Verjährung entgegen (BSG 19, 88); diese Einrede könne nach dem Urteil des BSG vom 26. November 1963 (BVersBl 1964, 115) auch gegenüber Ansprüchen aus § 40 Abs. 2 VerwVG geltend gemacht werden. Die Rentenansprüche verjährten nach § 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in vier Jahren. Da der Kläger erst im März 1962 die Wiedergewährung der höheren Rente beantragt habe, seien die vor dem 1. Januar 1958 entstandenen Ansprüche verjährt. Dem Kläger stünden Ansprüche vom 1. April 1955 bis 31. Dezember 1957 nur deshalb zu, weil sie die Verwaltung selbst bescheidmäßig zuerkannt habe (§§ 197, 201 BGB).

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger, daß das LSG bei seiner Entscheidung nicht beachtet habe,

- 1.) daß § 40 Abs. 2 VerwVG seiner Natur nach eine Verjährungseinrede nicht vertrage,
- 2.) daß die Verjährung nach den §§ 202, 205 BGB gehemmt gewesen sei, solange der Verpflichtete "vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt gewesen ist". Die Verjährungsfristen würden daher erst mit dem Antrag nach § 40 Abs. 2 VerwVG zu laufen beginnen,
- 3.) daß § 40 Abs. 2 VerwVG nach der Rechtsprechung des 10. Senats des BSG eine besondere Wiederaufnahmevorschrift sei, im Falle der Wiederaufnahme aber eine Verjährungsvorschrift nicht anwendbar sei.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Reutlingen vom 31. März 1965 zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unbegründet zurück-
zuweisen.

Der aus § 40 Abs. 2 VerwVG abgeleitete Leistungsanspruch unterliege der Verjährung, solange diese dem § 242 BGB nicht widerspreche. Die Verjährungseinrede, die am 31. März 1965 in der mündlichen Verhandlung vor dem SG Reutlingen ausdrücklich geltend gemacht und in der Berufungsinstanz im Berufungsschriftsatz wiederholt worden sei, könne auch nachgeschoben werden (BSG in SozR VerwVG § 41 Nr. 25).

Die Revision des Klägers ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG), mußte aber ohne Erfolg bleiben.

Streitig ist, ob der aus § 40 Abs. 2 VerwVG hergeleitete Anspruch des Klägers auf Wiedergewährung der Versorgungsrente nach einer MdE um 70 v.H. für die Zeit vom 1. Juni 1953 bis 31. März 1955 verjährt ist.

Nach § 40 Abs. 2 VerwVG idF vom 27. Juni 1960 (BGBl I S. 453) wie auch nach der gleichlautenden Fassung vom 21. Februar 1964 (BGBl I S. 85) ist auf Antrag des Berechtigten ein neuer Bescheid zu erteilen, wenn das BSG in ständiger Rechtsprechung nachträglich eine andere Rechtsauffassung vertritt, als der früheren Entscheidung zugrunde gelegen hat. Diesen aus der geänderten Rechtsprechung zugunsten der Versorgungsberechtigten hergeleiteten Anspruch hat das LSG in der angefochtenen Entscheidung nicht in Zweifel gezogen. Es hat ausgesprochen, daß dieser Anspruch auch auf die Zeit vor dem 1. April 1955, dem Inkrafttreten des VerwVG, zurückgreift. Das LSG hat lediglich die Einrede der Verjährung, die der Beklagte in beiden Tatsacheninstanzen geltend gemacht hat, durchgreifen lassen, weil der Kläger seinen Anspruch erstmals mit Schreiben vom 1. März 1962 (beim VersorgA Rottweil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

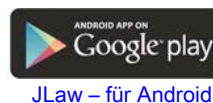
eingegangen am 2. März 1962) erhoben hat. Nach § 194 BGB verjähren grundsätzlich alle Ansprüche, insbesondere Ansprüche, die auf eine Geldleistung gerichtet sind (Palandt, BGB 77. Aufl. § 194 Anm. 1 und 4). Ansprüche auf Versorgungsleistungen sind zwar keine privatrechtlichen Ansprüche, aber für sie gilt das bürgerlich-rechtliche Institut der Verjährung entsprechend. Wenn auch das BVG keine gesetzliche Regelung über die Verjährung von Versorgungsansprüchen hat, so schließt dieser Umstand nicht aus, daß die Verjährungsvorschriften des BGB auf Versorgungsansprüche entsprechend anzuwenden sind; dies gilt insbesondere für die öffentlich-rechtlichen vermögensrechtlichen Ansprüche, wie sich aus § 196 Nr. 11, 15, 17 BGB sowie aus § 197 BGB ergibt. Die Rechtsprechung des BSG hat daher stets anerkannt, daß Versorgungsansprüche in entsprechender Anwendung des § 197 BGB in vier Jahren verjähren, wobei das laufende Jahr nicht mit eingerechnet wird (§ 201 BGB; BSG 19, 88). Das BSG hat dies auch schon für Rentenansprüche ausgesprochen, welche aus § 40 Abs. 2 VerwVG hergeleitet sind. Dem Kläger ist zwar zuzugeben, daß das in § 40 Abs. 2 VerwVG normierte und von einem Antrag abhängige Gestaltungsrecht des Versorgungsberechtigten nicht der Verjährung unterliegt; dagegen verjähren die von diesem Gestaltungsrecht hergeleiteten Rentenansprüche, die nichts anderes sind, als Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen (ebenso das Urteil des BSG vom 26. November 1963 - 10 RV 191/61 in BVersBl 1964, 115 Nr. 21). Von dieser Rechtsprechung abzuweichen, besteht für den erkennenden Senat kein Anlaß.

Die Revision will weiter aus einem vorübergehenden Recht des Beklagten auf Leistungsverweigerung (§ 202 BGB) eine Hemmung der Verjährung herleiten. Es ist zwar richtig, daß aus bestimmten Gründen die Verjährung zeitweilig gehemmt sein kann, so daß der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird (§ 205 BGB). Dieser Einwand kann aber nicht durchgreifen, weil der Versorgungsträger in der Zeit von

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Erteilung des bindend gewordenen Bescheides vom 10. April 1953 bis zu dem Antrag nach § 40 Abs. 2 VerwVG vom 2. März 1962 nicht verpflichtet war, von Amts wegen die höhere Rente zu leisten. Besteht aber keine Leistungspflicht, kann auch keine vorübergehende Leistungsverweigerung Platz greifen.

Schließlich ist auch das Vorbringen der Revision nicht stichhaltig, daß § 40 Abs. 2 VerwVG eine besondere Wiederaufnahmევorschrift sei und deshalb die Verjährung keine Anwendung finden könne. Dieser Einwand kann nur durchgreifen bezüglich der Antragsbefugnis des Versorgungsberechtigten gemäß § 40 Abs. 2 VerwVG, also bezüglich des Gestaltungsrechts selbst, nicht aber hinsichtlich der aus dem Gestaltungsrecht abgeleiteten Leistungsansprüche. Abgesehen davon kann § 40 Abs. 2 VerwVG nur mit erheblichen Vorbehalten mit dem außerordentlichen Rechtsbehelf der Wiederaufnahme des Verfahrens, der in § 42 VerwVG und in den §§ 179 ff SGG geregelt ist, verglichen werden. Denn diese Vorschriften normieren in eng begrenztem Rahmen die Ausnahmen, nach welchen die Bindung eines Bescheides bzw. die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung beseitigt werden kann. Die Rechte zur Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 42 VerwVG und den §§ 179 ff SGG stehen sowohl dem Versorgungsberechtigten wie dem Versorgungsträger zu. § 40 Abs. 2 VerwVG dagegen lockert allgemein die Bindung und Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen, jedoch nur zugunsten der Versorgungsberechtigten, sobald ein entsprechender Wandel in der Rechtsprechung des BSG vorliegt. § 40 Abs. 2 VerwVG kommt schon der Beseitigung der Bindung an die Bescheide und der Rechtskraft der Gerichtsurteile nahe, sobald die Voraussetzung eines einschlägigen Wandels der Rechtsprechung des BSG zugunsten des Versorgungsberechtigten eingetreten ist. Dieses Gestaltungsrecht unterliegt selbst nicht der Verjährung, aber es hat auch keine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung der Ansprüche zur Folge, welche aus dem Gestaltungs-



- 7 -

recht hergeleitet werden, sobald dieses Gestaltungsrecht geltend gemacht und wirksam geworden ist.

Greifen mithin die Rügen des Klägers nicht durch, bleibt lediglich zu prüfen, wie dies das LSG auch getan hat, ob der Einrede der Verjährung der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegensteht. Wie das LSG ohne Rechtsirrtum ausgeführt hat, hat die Verwaltung die Verjährung der Ansprüche nicht vorsätzlich herbeigeführt. Die Berufung auf die Verjährung ist für sich allein, wie BSG 19, 93, 97 mit Recht ausgeführt hat, kein Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) und damit auch keine unzulässige Rechtsausübung.

Die angefochtene Entscheidung erweist sich mithin in allen Punkten frei von Rechtsirrtum; mangels einer Gesetzesverletzung war daher die Revision des Klägers gegen die angefochtene Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)